

Möhlenhoff Supplier Code of Conduct

Als international tätiges Unternehmen nimmt die Möhlenhoff GmbH mit ihren Tochterunternehmen ihre Verantwortung bei der Einhaltung der Menschenrechte und der Vermeidung von Kinderarbeit wahr.

Sie hält sich in allen Ländern, in denen sie tätig ist, an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und weitere internationale Normen zum Schutz der Menschenrechte. In Anlehnung an den UN Global Compact verpflichtet sich die Möhlenhoff Gruppe die Umsetzung der zehn Prinzipien in den Teilbereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen.

Gemäß diesen Handlungsgrundsätzen erwartet Möhlenhoff, dass alle Lieferanten, die eine Geschäftsbeziehung zur Unternehmensgruppe der Möhlenhoff GmbH unterhalten, diese Grundsätze ebenfalls einhalten.

1. ZWECK DIESES VERHALTENSKODEX FÜR ZULIEFERER

Der Supplier Code of Conduct setzt Leitlinien für die weltweite Zusammenarbeit der Möhlenhoff Gruppe und deren Tochtergesellschaften (im Folgenden: „Möhlenhoff“) mit ihren externen Partnern und Lieferanten. Der Supplier Code of Conduct beinhaltet die wichtigsten Grundsätze für die Geschäftstätigkeiten der Lieferanten sowie für ihren Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften, Umweltschutzbestimmungen sowie im Hinblick auf ein ethisch einwandfreies Geschäftsverhalten.

2. GRUNDSATZ

Möhlenhoff ist sich ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung gegenüber ihren Kapitalgebern, Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern, dem Staat, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst. Sie ist überzeugt, dass ethisches Handeln für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit unabdingbar ist. Möhlenhoff nimmt ihre Verantwortung durch ethisches Verhalten in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit wahr und setzt diese auch bei den Lieferanten voraus.

Möhlenhoff erachtet die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct festgehaltenen Verhaltensregeln sowie aller einschlägiger Gesetze und Regelungen sowie an die vertraglichen Vereinbarungen mit Möhlenhoff durch Lieferanten und deren Mitarbeiter als Voraussetzung für eine gemeinsame Geschäftstätigkeit. Möhlenhoff ermutigt die Lieferanten und deren Mitarbeiter sich zur Meldung von Verstößen gegen oder Fragen zu diesem Supplier Code of Conduct direkt an purchasecoc@moehlenhoff.de zu wenden.

3. ALLGEMEINE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

3.1. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant richtet sich nach geltenden Gesetzen, Vorschriften und einschlägigen internationalen Normen, in all den Ländern, in denen der Lieferant tätig ist.

3.2. Corporate Governance

Der Lieferant verfügt über eine wirkungsvolle Corporate Governance und setzt diese in der Praxis auch zeitgemäß um, überprüft diese regelmäßig und passt sie wenn nötig an.

3.3. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant ist einem fairen, auf Leistung beruhenden Wettbewerb verpflichtet. Der Lieferant betreibt weder unzulässige Wettbewerbspraktiken noch beteiligt er sich an kartellrechtswidrigen Absprachen.

3.4. Bestechung und Vorteilsannahme

Möhlenhoff toleriert weder aktive noch passive Bestechung. Der Lieferant gewährt keine ungerechtfertigten Vorteile an Regierungs- oder Behördenmitglieder oder an Mitarbeitende privater Unternehmungen, um deren Entscheidungen zu beeinflussen, und nimmt solche von Dritten auch nicht entgegen.

3.5. Geldwäsche

Der Lieferant hält alle einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

3.6. Interessenkonflikte

Der Lieferant handelt im besten Interesse von Möhlenhoff und stellt persönliche Interessen oder Nutzen zurück. Der Lieferant verpflichtet sich, persönliche oder finanzielle Interessen, die in erheblichem Masse in Konflikt mit jenen von Möhlenhoff stehen können, vollständig offen zu legen.

3.7. Informationspolitik

Im Bewusstsein seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung verfolgt der Lieferant gegenüber allen Anspruchsgruppen eine offene und transparente Informationspolitik.

3.8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Lieferanten und deren Mitarbeitende dürfen während und nach dem Arbeitsverhältnis Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse mit Möhlenhoff weder intern noch extern weitergeben oder verwenden. Der Lieferant erklärt sich bereit, im Bedarfsfall eine geeignete Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen.

3.9. Geistiges Eigentum

Der Lieferant und seine Mitarbeitenden verschafft den Rechten des geistigen Eigentums von Möhlenhoff Geltung, lässt diesen Schutz zukommen und nutzt diese auf verantwortungsvolle Weise.

3.10. Produktesicherheit

Möhlenhoff hat sich der Qualität und Sicherheit ihrer Produkte verschrieben. Möhlenhoff bürgt dafür, dass die Kunden den Produkten von Möhlenhoff aufgrund ihrer Zuverlässigkeit, Qualität und Performance vertrauen können. Alle Produkte der Lieferanten von Möhlenhoff müssen daher ebenfalls den nationalen und internationalen gesetzlich festgelegten Normen sowie den internen Qualitätssicherungsrichtlinien entsprechen.

4. VERANTWORTUNG GEGENÜBER MITARBEITERN

4.1. Menschenrechte und Kinderarbeit

Der Lieferant hält sich vollumfänglich an Menschenrechte, und toleriert keine Kinderarbeit. Er hält sich in allen Ländern, in denen er tätig ist, an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und weitere internationale Normen zum Schutz der Menschenrechte.

4.2. Diskriminierung und Chancengleichheit

Der Lieferant fördert Chancengleichheit und Gleichbehandlung und unterbindet Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung unrechtmäßig benachteiligt werden.

4.3. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben / Standards und ergreift die notwendigen organisatorischen Maßnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter bestmöglich zu schützen.

4.4. Arbeitszeiten und Bezahlung

Der Lieferant stellt sicher, dass Arbeitszeiten und Löhne alle gesetzlichen Vorgaben entsprechen und keine illegalen Praktiken angewendet werden, um diese Vorgaben zu umgehen. Der Lieferant lässt auch keine Zwangsarbeit in seinen Unternehmen zu.

4.5. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant achtet in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

5. VERANTWORTUNG GEGENÜBER DER UMWELT

5.1. Umweltschutzstandards

Der Lieferant ist sich der ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit bewusst. Er hält sich an lokale und internationale Umweltschutzstandards und Gesetze. Der Lieferant ist bestrebt seine Umweltbilanz fortlaufend zu verbessern unter Berücksichtigung folgender nicht abschließend aufgeführter Punkte:

- Produkte zu entwickeln, die möglichst gut und leicht wiederverwertet werden können
- Wenn möglich recyceltes Material zu verwenden
- Abfälle zu vermeiden oder diese bestmöglich zu verwerten; wo dies nicht gelingt, diese entsprechend den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu entsorgen
- Sorgsam mit Ressourcen, wie beispielsweise Wasser und Energie, umzugehen und den Ressourceneinsatz fortlaufend zu optimieren

5.2. Regulierte Substanzen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, im Besonderen auch z.B. der REACH, RoHS-Verordnung, CLP (Classification, Labelling and Packaging) Verordnung etc. und erklärt in Bezug auf Metalle und Mineralien, dass alle relevanten internationalen Richtlinien bzw. Regularien oder nationaler Gesetzgebung zu "Konfliktmineralien" eingehalten werden.

6. Sanktionen bei Verstoß gegen den Supplier Code of Conduct

Jeder Verstoß gegen die im Möhlenhoff Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Möhlenhoff Supplier Code of Conduct (z.B. negativen Medienberichten) behält Möhlenhoff sich vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Weiter steht Möhlenhoff das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die den Supplier Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von Möhlenhoff eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen den Grundsätzen dieser Verhaltensrichtlinie entspricht.

7. Einhaltung

Der Lieferant wird gegenüber SCHÜTZ einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Verhaltensrichtlinie benennen, der verbindlich Auskunft für die Einhaltung der Verhaltensrichtlinie erteilen kann. Der Lieferant wird durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinwirken, dass die Verhaltensrichtlinie durch den Lieferanten sowie deren Geschäftsführung eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Der Lieferant bestätigt hiermit, die vorstehende Verpflichtungserklärung gelesen und verstanden zu haben sowie mit dem Inhalt einverstanden zu sein

Möhlenhoff GmbH, Juni 2023

Unterschrift Lieferant